

schuldung und Kredithilfe für Klein- und Mittelbauern vom 8. September 1950¹⁴⁾ getan. Wichtig ist in diesem Zusammenhang weiter die Genehmigungspflicht beim Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken, die die Bodenspekulation praktisch ausschaltet. Verpachtung, Verkauf und hypothekarische Belastung von landwirtschaftlichen Grundstücken dürfen nur noch nach Genehmigung durch die zuständige Behörde vorgenommen werden. Damit ist unseren demokratischen Staatsorganen ein wichtiges Mittel in die Hand gegeben worden, die werktätigen Bauern vor dem die Entwicklung hemmenden Druck der in diesen Betrieben noch wirkenden absoluten Rente zu schützen. Alle diese Maßnahmen fördern die Entwicklung der Klein- und Mittelbauern und stärken das Bündnis der Arbeiterklasse mit den werktätigen Bauern.

Bei den werktätigen Altbauern ist das Wesen des Grundeigentumsrechts also gekennzeichnet durch die Tendenz zur vollkommenen Ausschaltung der absoluten Rente. Es ist ebenfalls, wie das Eigentumsrecht der Neubauern, Eigentum der kleinen Warenproduzenten, also das Recht auf Aneignung der Produkte der eigenen Arbeit.

5. Das Wesen des Grundeigentumsrechts der Großbauern in der Deutschen Demokratischen Republik

Das Eigentumsrecht der Großbauern ist kapitalistisches Grundeigentumsrecht, bei dem jedoch die Wirkung der absoluten Rente erheblich eingeschränkt ist. Eine Stärkung der kapitalistischen Elemente, die zu einer Ausbeutung der Klein- und Mittelbauern führen könnte, wird innerhalb der Landwirtschaft durch die verschiedensten Maßnahmen unseres antifaschistisch-demokratischen Staates, wie Differenzierung der Ablieferungen und unterschiedliche Tarife der MAS, verhindert.

6. Das Wesen des städtischen privaten Grundeigentumsrechts

Das Wesen des städtischen privaten Grundeigentumsrechts wird nach wie vor wesentlich dadurch charakterisiert, daß es das Recht auf Aneignung der Grundrente ist. Allerdings gilt für das städtische Grundeigentumsrecht eine Besonderheit. Marx schreibt treffend in der Deutschen Ideologie:

„Wird z. B. durch die Konkurrenz die Rente eines Grundstückes beseitigt, so hat der Eigentümer desselben zwar seinen juristischen Titel daran, samt dem *ius utendi et abutendi*. Aber er kann, nichts damit anfangen, er besitzt nichts als Grundeigentümer, falls er nicht sonst noch Kapital genug besitzt, um seinen Boden zu bebauen.“¹⁵⁾

Bei einem nicht unbedeutenden Teil der städtischen Grundeigentümer ist im Verlaufe des Hitlerkrieges das eingetreten, was Marx in der Deutschen Ideologie kurz skizziert, mit dem Unterschied allerdings, daß die Grundrente dieser städtischen Grundstücke nicht im „fögen Spiel der Kräfte“ weggesteuert wurde, sondern durch die zweck- und zielbewußte Tätigkeit der anglo-amerikanischen Terrorbomber.

Die Besonderheit ist also die, daß diese städtischen „Grundeigentümer“, soweit sie über nicht genügend Kapital verfügen, zwar einen juristischen Titel haben, aber damit nicht viel anfangen können. Im Abschnitt IV werden wir sehen, daß dieser Zustand ganz bestimmte gesetzlich fixierte Maßnahmen unseres antifaschistisch-demokratischen Staates auslöste und auslösen mußte, um den Wiederaufbau unserer Städte durchzuführen. Wir werden erkennen, daß die Inanspruchnahme dieser zerstörten Grundstücke gemäß § 14 des Gesetzes über den Aufbau der Städte in der Deutschen Demokratischen Republik und der Hauptstadt Deutschlands, Berlin, (Aufbaugesetz) vom 6. September 1950 der Weg ist, der gegangen werden muß, um die Folgen des verbrecherischen Hitlerkrieges zu überwinden.

7. Zusammenfassung

Wir können feststellen, daß im Ergebnis der Bodenreform und durch die großzügigen Unterstützungsmaßnahmen unseres Staates für die werktätigen Bauern:

1. das Privateigentum am Grund und Boden seine hemmende Rolle für die Entwicklung der Pro-

bt) GBl. S. 969.

13) Marx-Engels Gesamtausgabe, I. Abtlg., Bd. 5, S. 53.

duktivkräfte in der Landwirtschaft zu einem großen Teil verloren hat;

2. die Trennung des Eigentümers vom Grund und Boden fast vollständig beseitigt ist.

Diese Tatsachen bewirken, daß die absolute Rente in der volkseigenen Landwirtschaft sowie für die Neubauern vollständig verschwunden ist und bei den werktätigen Altbauern nur noch vereinzelt wirken kann. Damit ist der Weg zu einer freien Entwicklung der Produktivkräfte in der Landwirtschaft gegeben.

IV. Der veränderte Inhalt des Grundeigentumsrechts

Der Wesenswandel des Grundeigentumsrechts drückt sich auch in einer Veränderung des Inhalts des Grundeigentumsrechtes aus. Diese Veränderung soll kurz an den landwirtschaftlich genutzten Bodenflächen über 1 ha und an dem städtischen Grund und Boden nachgewiesen werden.

Im § 903 BGB heißt es: „Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen.“ Diese Bestimmung allein kann aber nicht den heutigen Inhalt des Eigentumsrechtes im juristisch-technischen Sinne zum Ausdruck bringen.

Daß das Eigentumsrecht der juristische Ausdruck der Aneignung ist und daß durch das Eigentumsrecht dem Eigentümer die Befugnis gewährt wird, unmittelbar die Sache zu besitzen, sie zu nutzen und über sie zu verfügen, bringt § 903 BGB, der selbstverständlich auch für das Grundeigentum gilt, allerdings zum Ausdruck.

Im § 903 BGB heißt es aber auch: „soweit nicht das Gesetz . . . entgegenstehen“. Es sind in unserer antifaschistisch-demokratischen Ordnung eine ganze Reihe von Gesetzen und Verordnungen ergangen, die die Voraussetzungen festlegen, unter denen das Grundeigentum entsprechend unseren Plänen genutzt, unter denen über Grundeigentum entsprechend unseren Plänen verfügt werden kann. Diese gesetzlichen Bestimmungen gehören mit zum Inhalt des Grundeigentumsrechtes und sind nicht etwa Beschränkungen des Eigentumsrechtes, obwohl unser Gesetzgeber diese Terminologie teilweise (z. B. im § 14 des Aufbaugesetzes) gebraucht. Im kapitalistischen Recht sind die Beschränkungen des Eigentumsrechtes wirkliche Beschränkungen, die im Imperialismus hauptsächlich im Interesse des Monopolkapitals gesetzlich festgelegt werden. In der antifaschistisch-demokratischen Ordnung dagegen werden keine Beschränkungen des Eigentumsrechtes gesetzlich fixiert. Die gesetzlichen Bestimmungen, die darüber aussagen, wie das Eigentum genutzt werden muß, wie und ob darüber verfügt werden kann, gehören zum Inhalt des Eigentumsrechtes selbst. Daran ändert auch nichts, daß die gesetzlichen Bestimmungen, die den neuen Inhalt des Eigentumsrechtes festlegen, unterschiedliche Regelungen treffen. Diese unterschiedlichen Regelungen sind lediglich ein Ausdruck unserer Eigentumsstruktur und der daraus resultierenden differenzierten Politik unseres antifaschistisch-demokratischen Staates.

1. Landwirtschaftlich genutzte private Bodenflächen von über 1 ha

Die Erfüllung und Übererfüllung unserer Pläne und der Aufbau unserer Friedenswirtschaft haben eine ständige Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion zur Voraussetzung. Die Nutzung der gesamten landwirtschaftlichen Bodenfläche ist deshalb eine unbedingte Notwendigkeit. Aus der Verordnung über nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen vom 8. Februar 1951¹⁶⁾ ergibt sich ganz eindeutig, daß bei dem Grundeigentumsrecht an landwirtschaftlichen Bodenflächen die Pflicht zur Nutzung des Bodens in bestimmter Weise mit zum Inhalt des Grundeigentumsrechtes gehört. Dem Eigentümer steht also nicht nur die Befugnis zu, sondern er hat in erster Linie die Pflicht, den Boden zu nutzen. Daraus ergibt sich vieler, daß bei landwirtschaftlich genutzten Bodenflächen über 1 ha die Ablieferungspflicht zum Inhalt des Grundeigentumsrechtes gehört. Die Eigentümer landwirtschaftlich *

16) GBl. S. 75, s. dazu auch Art. VII KRG Nr. 45 über Aufhebung des Erbhofgesetzes und Einführung neuer Bestimmungen über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke vom 20. Juli 1947.